

**OVG Greifswald****Gericht:**

OVG Greifswald

**Form:**

Beschluss

**Datum:**

17. März 2004

**Aktenzeichen:**

2 L 206/00

---

**Angewandte Normen:**

GG, Art. 16 a

AuslG, § 51 Abs. 1

**Leitsatz:**

Familienangehörigen von Führungsmitgliedern der FIS oder anderer islamistischer Gruppierungen droht in Algerien nicht generell die Gefahr der Sippenhaft. Ob eine solche Gefahr anzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

**Sachgebiet (nach juris):**

06-27-08

---

**Schlagwörter:**

Algerien, FIS, Sippenhaft

**Herkunftsland:**

Algerien

**Rechtszug (Vorinstanz):**

VG Greifswald, Urteil vom 13.06.2000 - 6 A 776/96 As -

**Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern**

Az.: 2 L 206/00  
6 A 776/96 As VG Greifswald

**B e s c h l u s s**

**In der Verwaltungsstreitsache**

**w e g e n  
Asylrecht - Algerien**

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts  
Mecklenburg-Vorpommern

**am 17. März 2004  
in Greifswald**

durch

**beschlossen:**

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts  
Greifswald - 6. Kammer - vom 13.06.2000 wird  
zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Beigeladenen  
auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung der Beigeladenen als  
Asylberechtigte.

Die Beigeladenen sind algerische Staatsangehörige. Der [REDACTED] gebo-  
rene Beigeladene zu 2. ist der Sohn der [REDACTED] geborenen .

Beigeladenen zu 1. Der Vater des Beigeladenen zu 2. und frühere Ehemann der Beigeladenen zu 1., S..., wurde am [REDACTED] in Algerien durch algerische Sicherheitskräfte getötet.

Die Beigeladenen reisten nach eigenen Angaben am 26.07.1994 mit dem Flugzeug von Algier aus in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zuvor war der Beigeladenen zu 1. durch die Deutsche Botschaft in Algier ein Einreisevisum für eine Besuchsreise von maximal 16 Tagen erteilt worden. Mit Schreiben vom 01.02.1995 stellten die Beigeladenen einen Asylantrag und beriefen sich zur Begründung auf die bereits erfolgte Asylenerkennung ihrer früheren Schwiegereltern. Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung am 04.12.1995 führte die Beigeladene zu 1. gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) im Wesentlichen folgendes aus.

Ihren Reisepass und das Visum für Deutschland habe ein Freund der Familie mit Namen I... besorgt, der Armeegeneral sei. Ohne die Begleitung dieses Mannes, der sie bis zum Flugzeug gebracht habe, hätte sie das Land nie verlassen können. Sie habe Algerien verlassen müssen, weil sie wegen ihres verstorbenen Mannes von der Regierung gesucht worden sei. Die gesamte Familie ihres Ehemannes sei Mitglied der Partei FIS gewesen. Nachdem sie [REDACTED] geheiratet habe, sei auch sie gezwungen gewesen, Mitglied der FIS zu werden. Ihr Mann sei zunächst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die FIS aktiv gewesen. Eines Tages sei er verdächtigt worden, einen Nachbarn mit Namen C..., der für den algerischen Geheimdienst tätig und eigentlich ein Freund der Familie gewesen sei, angeschossen zu haben. Dieser Vorwurf sei unberechtigt gewesen. 40 Tage nach der Geburt ihres Sohnes [REDACTED] habe die Polizei das Haus ihrer Schwiegereltern gestürmt, wo auch sie sich seinerzeit aufgehalten habe. Die Polizei sei dann noch zweimal zu dem Haus ihrer Schwiegereltern gekommen und habe u.a. auch nach ihrem Ehemann gesucht. Da sie ihn nicht fanden, sei sie von den Polizisten zu den Aktivitäten und zum Aufenthaltsort ihres Mannes befragt worden. Hierzu habe sie jedoch nichts sagen können. Nach diesem Vorfall habe sich ihr Mann bewaffnet und der Organisation GIA

angeschlossen. Er habe dann im Untergrund leben müssen. Bei einer Kontrolle in einem Vorort, wo er bei einem Freund übernachtet habe, sei er von der Polizei entdeckt und, als er habe fliehen wollen, erschossen worden. Sie wisse dieses allerdings nur vom Hörensagen. Nachdem ihr Ehemann in den Untergrund gegangen sei, habe auch sie sich versteckt und politisch betätigt. Sie habe sich einer Frauengruppe angeschlossen, die für die Kämpfer genäht, gekocht und gewaschen haben. Eines Tages habe die Polizei das Haus gestürmt, wo sie gerade mit einigen Frauen am waschen und kochen gewesen sei. Einige Kämpfer seien dabei anwesend gewesen und hätten die Polizei in Schach gehalten, so dass sie das Haus verlassen konnten. Alle Kämpfer seien dabei getötet worden. Das genaue Datum kenne sie nicht, aber dies sei in [REDACTED] in einem Haus in der Siedlung Boumati gewesen. Sie habe ihren Ehemann zuletzt vier Tage bevor er erschossen worden sei im Haus ihrer Schwägerin getroffen. Dabei habe ihr Mann jedoch über irgendwelche Aktivitäten nichts erzählt. Im Falle einer Rückkehr nach Algerien befürchte sie, getötet zu werden. Durch den Namen, den sie trage, sei sie als Terroristin abgestempelt. Ihre eigenen Eltern wohnten weiterhin in Algier im Stadtteil [REDACTED] und hätten keine Probleme mit den algerischen Behörden. Ihr Vater sei zwischenzeitlich verstorben.

Mit Bescheid vom 06.02.1996 erkannte das Bundesamt die Beigeladenen als Asylberechtigte an und stellte außerdem fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei der Beigeladenen zu 1. hinsichtlich ihres Herkunftslandes vorliegen. Dagegen hat der Kläger am 20.02.1996 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es sei nichts dafür ersichtlich, dass auf Grund der Unterstützungshandlungen für die FIS bei Rückkehr nach Algerien politische Verfolgung zu befürchten sei. Dagegen spreche bereits, dass der Beigeladenen zu 1. nach den angeblich die Verfolgung auslösenden Ereignissen und der Tötung ihres Ehemannes ein Reisepass ausgestellt und ihr in der Folgezeit nicht nur die Beschaffung des deutschen Einreisevisums, sondern darüber hinaus die legale Ausreise auf dem Luftweg möglich gewesen sei. Im Übrigen lasse sich wegen der nur untergeordneten Aktivitäten bei der FIS keine ernsthafte Gefährdung erkennen.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 06.02.1996 aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Sachantrag gestellt.

Die Beigeladenen haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2000 ausgeführt, sie sei seit dem [REDACTED] wieder verheiratet, und zwar mit M... Ihre Familie wohne mit der Familie L... in einer Wohnung zusammen. Den Namen ihres neuen Ehemannes könne sie nicht so einfach annehmen. Dafür benötige sie noch Papiere aus Algerien. Ihr neuer Ehemann stamme nicht aus der Sippe L..., habe allerdings auch Probleme mit den algerischen Behörden. Er befinde sich derzeit in Frankreich im Gefängnis. Es sei in Algerien nicht möglich, dass die Ehefrau nach der Tötung ihres Ehemannes am bisherigen Ort bleibe. Auch nach dem Tod ihres Mannes dauere die Gefahr an. In Algerien würden Menschen grundlos getötet. Sie könne in Algerien auch nicht bei ihrer Mutter leben, denn diese lebe in der Familie ihres Onkels, sie selbst gehöre jedoch nicht zur Familie ihres Onkels.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.06.2000 den Bescheid des Bundesamtes vom 06.02.1996 aufgehoben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Vortrag der Beigeladenen zu 1. lasse nicht darauf schließen, dass sie in Algerien einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, die ihr im Falle einer Rückkehr dort weiterhin drohen könnte. Anknüpfungspunkt für die von ihr befürchtete Verfolgung sei allein der Umstand, dass die staatlichen Behörden versucht hätten, der Person ihres früheren Ehemannes habhaft zu werden. Dieser Umstand sei jedoch noch vor ihrer Ausreise mit dem Tod ihres Ehemannes entfallen. Soweit sie

darüber hinaus eigene politische Aktivitäten geltend gemacht habe, seien diese den staatlichen Behörden nicht in konkreter Weise bekannt geworden und rechtfertigten damit ebenfalls nicht die Befürchtung einer Verfolgung. Auch mit ihrer Familienzugehörigkeit zur Sippe L... lasse sich eine Verfolgungsgefahr nicht begründen. Eine sogenannte Sippenhaft werde in Algerien nämlich nicht praktiziert. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.01.2000 existiere offiziell keine Sippenhaft. Die algerischen Rechtsvorschriften sähen eine Verantwortlichkeit für die Handlungen von Familienangehörigen nicht vor. Gleichfalls bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladene zu 1. Opfer einer im Rahmen der Terrorismusbekämpfung erfolgenden Menschenrechtsverletzung durch die algerischen Sicherheitsbehörden werden könnte. Denn nach dem Tod ihres früheren Ehemannes müsse dieser aus Sicht der algerischen Behörden nicht mehr als Terrorist bekämpft werden. Gleiches gelte auch für andere männliche Familienmitglieder, insbesondere ihren Schwiegervater, nachdem diese Algerien verlassen hätten. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn den Familienangehörigen von ehemals als Terroristen verfolgten Personen von Rachemotiven getragene Maßnahmen der Sicherheitskräfte drohen würden. Dafür gebe es jedoch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes keinerlei Anhaltspunkte, zumal der algerische Staat gegen Übergriffe der Sicherheitsbehörden, nicht zuletzt auf Druck des Auslandes, verstärkt vorgehe. Dies bestätige sich im Falle der Beigeladenen zu 1. dadurch, dass ihre eigenen Eltern, die ebenfalls den Namen L... tragen, weiterhin unverfolgt in Algerien leben. Eigene Asylgründe des Beigeladenen zu 2. seien nicht ersichtlich. Im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevante Nachfluchtgründe lägen ebenfalls nicht vor, insbesondere nicht wegen des Zusammenlebens der Beigeladenen zu 1. mit möglicherweise ihrerseits politisch verfolgten Personen. Auch die im Ausland erfolgte Asylantragstellung führe im Falle der Rückkehr nach Algerien nicht zu politischer Verfolgung. Schließlich könne der Wunsch der Beigeladenen zu 1., in der Familie ihrer früheren Schwiegereltern zu leben, im Rahmen des Asylverfahrens keine Berücksichtigung finden. Die im Falle einer Herauslösung aus dem Familienverband eintretenden Folgen

seien bei der Prüfung ausländerrechtlicher Bleibegründe zu berücksichtigen.

Dem Antrag der Beigeladenen auf ~~Zulassung der~~ Berufung gegen dieses Urteil hat der Senat mit Beschluss vom 21.02.2002 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache entsprochen.

Zur Begründung der Berufung ~~fürten die~~ Beigeladenen aus, es könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ihnen im Falle einer Abschiebung vom algerischen Staat politische Verfolgung drohe in Anknüpfung daran, dass die Beigeladene zu 1. die Witwe des algerischen FIS-Aktivisten S... sei, der wiederum ein Sohn des FIS-Vorsitzenden in Deutschland sei. Amnesty international habe in den Jahren 1995 bis 2000 wiederholt Fälle von Sippenhaft bezüglich islamistisch aktiver Familien in Algerien dokumentiert. Diese habe das Verwaltungsgericht nicht verwertet. Es liege auch kein Beweismittel dafür vor, dass die Sippenhaft ende, wenn eine Person der Familie tot bzw. außer Landes sei. Die Familie des getöteten Ehemannes der Beigeladenen zu 1. sei sehr exponiert für die FIS politisch tätig. Zur Frage der Sippenhaft werde auf den Jahresbericht 2002 von Algeria-Watch e.V. hingewiesen. Im Übrigen werde angeregt, das Verfahren ruhend zu stellen bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden (A 1 K 30110/03) über den Asylantrag des jetzigen Ehemannes der Beigeladenen zu 1. Dieser sei am [REDACTED] in Paris zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren wegen "Vereinigung einer Verbrecherbande in Verbindung mit einem terroristischen Unternehmen" verurteilt worden. Mit Schriftsatz vom 11.06.2003 wurde mitgeteilt, dass das Verfahren des Ehemannes der Beigeladenen zu 1. beim Verwaltungsgericht Dresden inzwischen ruhend gestellt worden sei.

Die Beigeladenen beantragen sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 13.06.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat keinen Sachantrag gestellt. Er führt aus, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei auf Grund der aktuellen Auskunfts-lage richtig. Außerdem lasse sich eine Vorverfolgung der Beigeladenen zu 1. nicht feststellen. Auch der politische Charakter einer möglichen Verfolgungsgefahr erschließe sich nicht ohne weiteres, da die GIA bekanntermaßen eine terroristische radikal-islamistische Gruppierung sei, so dass eine Verfolgung ihrer Mitglieder durch die algerischen Behörden grundsätzlich nicht asylrelevant sei.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren weder einen Sachantrag gestellt noch eine Stellungnahme abgegeben.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 27.05.2002 Beweis erhoben zur Frage der Sippenhaft von Familienangehörigen von Führungspersonen der FIS. Auf die Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts vom 28.06.2002, des Auswärtigen Amtes vom 26.08.2002, von Algeria Watch e.V. vom 13.10.2003 und amnesty international vom 20.02.2004 wird Bezug genommen. Der UNHCR hat mit Schreiben vom 09.05.2003 mitgeteilt, dass er in absehbarer Zeit keine Stellungnahme abgeben könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Der Senat entscheidet über die Berufung gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Bundesamtes vom 06.02.1996, mit dem die Beigeladenen als Asylberechtigte anerkannt und zugleich festgestellt

wurde, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, zu Recht aufgehoben.

Die Beigeladenen haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Gemäß Art. 16 a GG genießen politisch verfolgte Asylrecht. Eine politische Verfolgung liegt dann vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt werden bzw. drohen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass die Beigeladene zu 1. ihr Heimatland Algerien unverfolgt verlassen hat. Es lässt sich nicht feststellen, dass sie in Algerien bereits politisch verfolgt worden wäre. Zwar hat sie vorgetragen, selbst Mitglied der FIS gewesen, von der Polizei zu den Aktivitäten ihres verstorbenen ersten Ehemannes befragt, sowie außerdem im Rahmen einer Frauengruppe für die Kämpfer der FIS unterstützend tätig gewesen zu sein. Es ist aber nicht erkennbar, dass die algerischen Sicherheitskräfte in Anknüpfung an diese Tätigkeit bzw. Überzeugung gezielt gegen die Beigeladene zu 1. vorgegangen wären, zumal, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, die entsprechenden Aktivitäten den staatlichen algerischen Behörden nicht konkret bekannt geworden sind. Im Übrigen richteten sich die behördlichen Maßnahmen, soweit die Beigeladene zu 1. davon betroffen wurde, gegen ihren ersten Ehemann. Da dieser bereits im [REDACTED] getötet wurde, war die Gefahr für die Beigeladene zu 1., selbst Opfer politischer Verfolgung zu werden, bereits vor ihrer Ausreise entfallen.

Auch Nachfluchtgründe liegen nicht vor. Der Beigeladenen zu 1. droht im Falle einer Rückkehr nach Algerien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Anknüpfung an ihre Abstammung bzw. ihre Familienzugehörigkeit. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht insbesondere entschieden, dass die Gefahr einer

sogenannten Sippenhaft im vorliegenden Fall nicht besteht. Dies hat die Beweisaufnahme durch den Senat ergeben.

Nach Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 28.06.2002 wurde in Algerien Sippenhaft in der Form, dass eine Person lediglich wegen verwandtschaftlicher Beziehungen zu einem FIS-Mitglied bzw. Führungsmitglied strafrechtlich verfolgt oder massiven Repressionen ausgesetzt wurde, nicht praktiziert. Ermittelt wurde gegen die Verwandten hingegen, wenn eine gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßende Unterstützung subversiver Aktivitäten vorlag. Seit Juni 1999 habe sich zudem die Situation in Algerien mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Wiederherstellung der nationalen Eintracht verändert. Von der Generalamnestie vom Januar 2000 hätten auch zahlreiche ehemalige FIS-Mitglieder und Führungskader sowie andere bewaffnete Untergrundgruppen profitiert und ihre vollen bürgerlichen Rechte erhalten. Daher bestehe jedenfalls seit Juli 1999 nicht die Gefahr der Sippenhaft in Bezug auf ehemalige FIS-Mitglieder bzw. Führungsmitglieder. Dies gelte erst recht, wenn der betreffende ehemalige FIS-Führungskader verstorben und die Angehörigen in keiner Weise politisch aktiv gewesen sind.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.08.2002 könne die Gefahr der Sippenhaft eindeutig verneint werden. Gravierende Menschenrechtsverletzungen im Allgemeinen hätten seit 1998 kontinuierlich abgenommen. Die Verfassung garantiere formal einen auch für unsere Verhältnisse hohen Grundrechtsschutz. Neben verschiedenen Nicht-Regierungsorganisationen wache auch eine staatliche Institution über die Einhaltung der Menschenrechte. Die Regierung versichere, allen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen und Verstöße staatlicher Organe zu verfolgen und zu bestrafen. Allerdings sei der öffentliche Druck auf die Regierung, bei der Terrorismusbekämpfung nachhaltige Erfolge zu erzielen, sehr groß. Die Ermittlungen beim Verdacht terroristischer Straftaten würden daher ausgesprochen gründlich durchgeführt und griffen bei begründetem Verdacht auch auf das soziale Umfeld von Verdächtigen über, insbesondere auf die Familien der Betroffenen, den Freundeskreis und das Arbeitsumfeld. Verfolgungen speziell gegen

Angehörige seien jedoch in letzter Zeit nicht bekannt geworden (vgl. hierzu auch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2003, Seite 12).

Nach Auskunft von Algeria Watch e.V. vom 13.10.2003 sind nahestehende Verwandte von politisch verfolgten Verantwortlichen der FIS der Gefahr von Sippenhaft allein auf Grund der verwandtschaftlichen Beziehungen ausgesetzt. Staatliche Repressalien seien zu befürchten. Eine Verhaftung sei möglich, um Informationen über den Verfolgten, sein Umfeld, seine Aktivitäten zu erhalten oder aus Vergeltung. Die Bedrohung hänge von der Haltung des Verfolgten zur Politik des Regimes, seinen Kontakten und Aktivitäten ab, sowie davon, wann der Verfolgte verstorben sei und ob in der Familie weitere aktive Oppositionelle bekannt seien, d.h. die gesamte Familie als Gefahr erachtet werde.

Nach Auskunft von Amnesty international vom 20.02.2004 lägen aus den letzten Jahren vereinzelte Informationen über Verfolgungsmaßnahmen gegenüber FIS-Mitgliedern vor. Es gebe immer wieder Berichte, denen zufolge Personen, die mit gesuchten Personen in Kontakt stehen bzw. durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden sind, Opfer von Verfolgungsmaßnahme wie Festnahme ohne Haftbefehl, Haft ohne Kontakt zur Außenwelt sowie Verhöre unter Anwendungen von Misshandlung und Folter werden. Gegen die gesuchten Personen liege in der Regel der Verdacht der Unterstützung bewaffneter terroristischer Gruppen vor. Es gebe darüber hinaus Fälle, in denen Angehörige von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in bewaffneten Gruppierungen in Algerien aktiv seien, oder Angehörige von im Ausland lebenden algerischen Islamisten, die angeblich oder tatsächlich bewaffnete Gruppen in Algerien unterstützen, festgenommen wurden, um Druck auf ihre Verwandten auszuüben. Andere Angehörige von gesuchten Personen seien von Sicherheitskräften zu Hause aufgesucht und unter Druck gesetzt worden, ihre Verwandten dazu zu bewegen, sich zu ergeben oder nach Algerien zurückzukehren. Zu Menschenrechtsverletzungen allgemein könne Folgendes gesagt werden. In Algerien werde Folter in den Fällen, in denen den Festgenommenen Verbindungen zu terroristischen Gruppierungen oder

Subversion vorgeworfen werden, systematisch angewendet. Allerdings habe die Zahl solcher Berichte seit Ende der 90er Jahre signifikant abgenommen. Auch die Anzahl der "Verschwundenen" sei seit 1998 deutlich zurückgegangen. Es komme allerdings nach wie vor zu vereinzelt Fällen von Verschwindenlassen. In jüngster Zeit seien keine extralegalen Tötungen von Zivilisten bekannt geworden, so dass Menschenrechtsverletzungen wie Verschwindenlassen und extralegale Tötung im Falle der Rückkehr für nicht wahrscheinlich erachtet werde.

Aus den älteren Auskünften von amnesty international aus den Jahren 1995 bis 2000, auf die die Beigeladenen sich berufen haben, ergibt sich nichts Weitergehendes, soweit diese Auskünfte noch hinreichend aktuell sind.

Der Senat ist nach Auswertung dieser Erkenntnismittel der Auffassung, dass eine generelle Gefahr von Sippenhaft in Algerien derzeit nicht besteht (so bereits VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 20.07.1999, A 9 S 45/98, für die Zeit vor In-Kraft-Treten der Generalamnestie). In dieser Einschätzung stimmen die Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Orient-Instituts und von amnesty international unter Hinweis auf die in den letzten Jahren verbesserte Menschenrechtssituation im Wesentlichen überein. Auch Algeria Watch e.V., das die Gefahr von Sippenhaft bejaht, schränkt diese Einschätzung dahingehend ein, dass die Bedrohung sehr von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Der Senat ist daher der Überzeugung, dass im Einzelfall die Gefahr der Sippenhaft (einschließlich Misshandlung bzw. Folter) in Anknüpfung an ein Verwandtschaftsverhältnis zu Aktivisten der FIS bzw. anderer islamistischer Gruppierungen bestehen kann, dass eine solche Gefahr im vorliegenden Fall jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich ist.

Amnesty international räumt in seiner Auskunft vom 20.02.2004 ein, dass es sich bei den genannten Referenzfällen politischer Verfolgung um Einzelfälle handelt. Diese bezogen sich sämtlich auf die Konstellation, in der die algerischen Behörden durch die Verhaftung bzw. Misshandlung von Angehörigen Druck auf Aktivisten

auszuüben versuchten, soweit diese in Algerien oder vom Ausland aus gegen die Regierung tätig sind. Beachtlich wahrscheinlich ist eine solche Verfolgung von Angehörigen zum einen nur dann, wenn der betreffende Aktivist bzw. dessen Aktivitäten aus Sicht der Regierung bedeutend genug ist, und zum anderen, wenn die algerischen Behörden durch die Verhaftung eines Angehörigen auch tatsächlich Druck auf den Aktivisten ausüben können, d.h. nur unter der Voraussetzung, dass zwischen den Angehörigen persönlicher Kontakt und die Möglichkeit der Einflussnahme besteht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem "Jahresbericht 2002" von Algeria-Watch e.V., soweit darin eine Reihe von Einzelfällen willkürlicher Verhaftungen und "Verschwindenlassen" aufgeführt wird.

Gemessen an diesen Voraussetzungen ist im Falle der Beigeladenen zu 1. nicht davon auszugehen, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Algerien mit Sippenhaft zu rechnen hätte. Denn die algerischen Behörden haben seit dem Tod ihres ersten Ehemannes im [REDACTED] [REDACTED] keinen Anlass mehr, der Beigeladenen zu 1. gegenüber Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Verfolgung ihres ersten Ehemannes zielen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass und aus welchen Gründen die algerischen Behörden zum jetzigen Zeitpunkt ein gesteigertes Interesse daran haben sollten, andere Personen aus der Familie ihres ersten Ehemannes zu verfolgen. Dass viele Mitglieder dieser Familie der Partei FIS angehört haben bzw. immer noch angehören, reicht dafür angesichts der Generalamnestie von 2000 nicht aus.

Die Gefahr politischer Verfolgung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Beigeladene zu 1. seit dem Jahr [REDACTED] mit [REDACTED] [REDACTED] verheiratet und ihr zweiter Ehemann möglicherweise als Mitglied der islamistischen Gruppierung GIA/GSPC gegen die algerische Regierung tätig gewesen ist. Denn der jetztige Ehemann der Beigeladenen zu 1. befindet sich bereits seit [REDACTED] in Haft und wurde im [REDACTED] zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe, sowie, nach Begehung weiterer Delikte aus der Gefängniszelle heraus, im [REDACTED] erneut zu einer sechsjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Es ist daher davon auszugehen, dass er sich

noch bis [REDACTED] in Haft befinden wird. Unter diesen Umständen haben die algerischen Behörden jetzt und in absehbarer Zeit keinen Anlass, auf die Beigeladene zu 1. Druck auszuüben, um der Person ihres Ehemannes habhaft zu werden oder Informationen über dessen Aktivitäten zu erhalten. Davon abgesehen ist nichts dafür ersichtlich, dass die Beigeladene zu 1. in die terroristischen Aktivitäten ihres Ehemannes in irgendeiner Weise selbst eingeweiht oder verwickelt sein könnte. Soweit sie in Algerien zu den Aktivitäten ihres Ehemannes verhört werden sollte, würde sich dies noch nicht als politische Verfolgung darstellen. Dass sie wegen ihres jetzigen Ehemannes Opfer von ungesetzlichen Ermittlungsmaßnahmen der algerischen Behörden werden könnte, kann nach dem oben Gesagten nicht angenommen werden.

Damit erweist sich auch die Asylanerkennung des Beigeladenen zu 2. als rechtswidrig. Da die Beigeladene zu 1. nicht als Asylberechtigte anerkannt werden kann, kommt die Zuerkennung von Familienasyl nach § 26 Abs. 2 AsylVfG nicht in Betracht. Eigene Asylgründe des Beigeladenen zu 2. sind nicht ersichtlich. Insoweit kann hinsichtlich der Zugehörigkeit des Beigeladenen zu 2. zur Familie L'Hadi auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die Beigeladene zu 1. hat auch keinen Rechtsanspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind deckungsgleich mit Art. 16 a GG, soweit es um die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung geht. Insoweit wird zur Verfolgungsgefahr in Algerien auf die Ausführungen zu Art. 16 a GG verwiesen.

Auch subjektive Nachfluchtgründe, die im Rahmen des Art. 16 a GG keine Berücksichtigung finden können, liegen nicht vor. Für exilpolitische Aktivitäten der Beigeladenen zu 1. ist nichts

ersichtlich oder vorgetragen. Zudem führen weder die Äußerung sachlicher Kritik an der algerischen Regierung noch eine Asylantragstellung im Falle der Rückkehr nach Algerien zu staatlichen Repressionen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 21.11.2003, Seite 14). Auch das Zusammenleben der Beigeladenen in der Bundesrepublik Deutschland mit Personen, die möglicherweise ihrerseits politisch verfolgt worden sind, begründet nach dem oben Gesagten nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung.

Dem Antrag der Beigeladenen, das Verfahren auszusetzen bzw. zum Ruhen zu bringen, war nicht stattzugeben, insbesondere nicht wegen des Umstandes, dass der UNHCR in seinem Schreiben vom 09.05.2003 mitgeteilt hat, in nächster Zukunft keine Stellungnahme auf die Anfrage des Senats abgeben zu können. Das Gericht ist nicht verpflichtet, aus Gründen des rechtlichen Gehörs auf unabsehbare Zeit zuzuwarten, wenn mit einer Stellungnahme offenkundig nicht mehr zu rechnen ist. Es bedarf daher auch keiner ausdrücklichen Abänderung des Beweisbeschlusses. Eine Aussetzung des Verfahrens ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt angezeigt, dass über das Klageverfahren des Ehemannes der Beigeladenen zu 1. beim Verwaltungsgericht Dresden noch nicht entschieden worden ist. Denn die Zuerkennung von Familienasyl kommt nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708, 710 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.